



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Schiffdorf
Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung
[REDACTED] o.V.i.A.
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 31.10.2020

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Einbeziehungssatzung „Hainkamp“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB in Wehdel im Vereinfachten Verfahren nach § 13 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Satzung:

WALLHECKE

Der NABU hält den Satzungsbereich aufgrund der Lage hinter einer nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützten Wallhecke grundsätzlich ungeeignet für die Wohnbebauung. Zur Erschließung müssen Durchfahrten hergestellt werden, wodurch der Wallkörper stark beeinträchtigt wird.

Da die zukünftigen Gärten an den Wall angrenzen ist es aus Sicht des NABU nur eine Frage der Zeit, bis der Wallkörper und die darauf befindliche Baumhecke stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Darstellung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Von jeglicher Bebauung frei zu haltender Wallheckenschutzstreifen“ ist aus Sicht des NABU nicht dazu geeignet, tatsächlich sicherzustellen, dass keine Schäden am Wallkörper auftreten werden, zumal die Kontrolle der Einhaltung der Bauvorschriften im Allgemeinen mehr als dürftig ausfällt.

Der „Wallheckenschutzstreifen“ ist aus Sicht des NABU zudem viel zu knapp bemessen. Die Eichen weisen lt. Begründung zur Satzung Stammdurchmesser zwischen 30 und 90 cm auf. Ein angemessener Schutzbereich (der Bäume) würde nach DIN 18920 ca. 11,3 m ab Stamm umfassen. In der Satzung ist ein Schutzbereich von gerade einmal 5 m vorgesehen. Aus Sicht des NABU sollte der „Wallheckenschutzstreifen“ sich daher die gesamten 12 m bis zur vorgesehenen Baugrenze erstrecken.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci

2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen

Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

Wie aus dem städtebaulichen Konzept hervorgeht, soll die Erschließung über zwei Zuwegungen erfolgen, die parallel hinter der Wallhecke direkt angrenzend an den gerade einmal 5 m breiten Schutzstreifen entlangführen. Ein fachgerechter Baumschutz nach DIN 18920 ist damit nicht möglich.

Eine direkt am Wallkörper entlangführende Zufahrt stellt infolge von deren Herstellung und im Zuge der Befahrung eine enorme mechanische Belastung des Wurzelbereichs und des angrenzenden Wallkörpers dar, der aus Sicht des NABU dazu geeignet ist, einen Verbotstatbestand nach § 29 Abs. 2 BNatSchG auszulösen. Demnach sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können [...] verboten“.

PRÄGUNG DURCH DIE BAULICHE NUTZUNG DES ANGRENZENDEN BEREICHS

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfordert die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Eine Prägung der Außenbereichsflächen setzt dabei voraus, dass dem angrenzenden Innenbereich im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB entnommen werden können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2007, 3 S 128/06, Rn. 17).

In anderen Worten gesagt muss der angrenzende „prägende“ Innenbereich erkennen lassen, welche Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche die Bebauung im Bereich der Einbeziehungssatzung besitzen muss, um gem. § 34 Abs. 1 BauGB zulässig zu sein.

Es ist daher zu prüfen, ob eine solche Prägung vorhanden ist, um festzustellen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB gegeben sind.

MANGELNDE PRÄGUNG

Aus Sicht des NABU ist eine solche Prägung, aus der sich Zulässigkeitsmerkmale i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB erkennen lassen, im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Aus dem angrenzenden Bereich lassen sich keine Zulässigkeitsmerkmale erkennen. Angrenzend ist hier v. a. das Pflegeheim an der Straße „Hainkamp“, das einen für den Rest des Ortsteils atypischen und sich nicht i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Eine Prägung des Geltungsbereichs kann daher nicht anhand der einseitig bebauten Straße „Hainkamp“ abgeleitet werden, da von der atypischen Bebauung des Pflegeheims keine Prägung ausgehen kann.

Darüber hinaus stellt das VGH Baden-Württemberg fest: *„Maßgeblich ist die Reichweite der Prägung aus dem angrenzenden bebauten Bereich auf die Außenbereichsflächen insoweit, als damit auch die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen entnommen*

werden können“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2007, 3 S 128/06, Rn. 17).

Die Straße „Hainkamp“ wird durch die dort bestehende Wallhecke sowie von nördlicher Seite durch die landwirtschaftliche Nutzung stark geprägt. Es ist stark zu bezweifeln, dass einer räumlich angrenzenden Bebauung daher die o. g. notwendige Reichweite der Prägung überhaupt zugesprochen werden kann, da diese vom Hainkamp gar nicht wahrnehmbar ist. Insofern kann auch die Bebauung an der Straße „An der Wurth“ keine prägende Wirkung i. S. d. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB entfalten, zumal grundsätzlich zu bezweifeln ist, dass ein Außenbereich durch die eingegrünte und gartenseitig liegende Rückseite einer Bebauung „geprägt“ werden kann.

Der NABU verweist an dieser Stelle auch auf die Einschätzung des Amts für Bauaufsicht und Regionalplanung, das bereits am 6. September mitgeteilt hat, dass eine entsprechend notwendige Prägung und damit die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, nicht vorliegen (Anlage 3 zur Vorlage 48/2019 – 1. Ergänzung).

FEHLENDE EINGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINBEZIEHUNGS-SATZUNG

Aus Sicht des NABU ist es eindeutig, dass die notwendigen Eingangsvoraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Dies wurde auch bereits durch das Amt für Bauaufsicht und Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven (Anlage 3 zur Vorlage 48/2019 – 1. Ergänzung) und durch den Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung der Gemeinde Schiffdorf (Beschlussvorlage 86/2019) ausführlich dargestellt.

Daher wurde in der Sitzung 7/2019 des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr am 07.11.2019 der Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan für den betroffenen Bereich aufzustellen.

AUFSTELLUNG DER EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Aus Sicht des NABU ist es höchst alarmierend, dass sich die Politik der Gemeinde Schiffdorf über die erheblichen Bedenken von Gemeindeverwaltung und Landkreis gegenüber der Aufstellung einer solchen Satzung hinwegsetzt.

Der Ortsbürgermeister von Wehdel schreibt in einem Antrag der Gruppe „Freie Bürger“ (Anlage 4 zur Vorlage 48/2019 – 1. Ergänzung) zu den vom Landkreis Cuxhaven geäußerten Bedenken Folgendes:

„Bei der Einbeziehungssatzung ist die Teilnahme des Landkreises nur als Träger öffentlicher Belange erforderlich ansonsten ,obliegt es der grundsätzlichen Entscheidung der Gemeinde im Sinne des §1Abs.3 Satz 1 BauGB ob und inwieweit sie einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen will.“

Aus Sicht des NABU ist eine solche Aussage, selbst wenn sie korrekt wäre, kein Zeugnis eines selbstreflektierenden Verständnisses gemeindlicher Planungshoheit

und der Anerkennung der wichtigen Rolle von Trägern öffentlicher Belange bei der rechtskonformen und verantwortungsvollen Anwendung eben dieser.

In der Beschlussvorlage 86/2019 wird Folgendes festgestellt:

„Die Aufstellung eines Bauleitplanes oder einer wie hier beantragten Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wäre nach der vorstehenden Beurteilung rechtsfehlerhaft und damit anfechtbar.“

Aus Sicht des NABU kann es unmöglich im Interesse der Gemeinde Schiffdorf sein, eine Satzung aufzustellen, die potenziell rechtsfehlerhaft ist und dessen Fehlerhaftigkeit in mehreren Sitzungsvorlagen dokumentiert ist.

Der NABU bittet daher dringlichst darum, von der Aufstellung der Einbeziehungssatzung abzusehen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bitten darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 31.10.2020